

Übersicht über die Rücklagen 1.000 Euro (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand zu Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage	2.390	177	446	2.121
2. Sonderrücklagen				0
Kultur	17	0	2	15
Gebührenaussgleich Abwasser	0	0	0	0
Abschreibungserlöse zuwendungsfinanziertes Vermögen Abwasser	376	37	0	413
Gebührenaussgleich Wasser	193	1	64	130
Abwasser WBZ	237	233	0	470
Wasser WBZ	52	27	0	79
2.9. Summe 2	3.265	475	512	3.228

	Nachrichtlich ¹⁾	
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre in €		
	2021	13.780.518
	2022	15.138.810
	2023	16.199.104
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		15.039.477,33
hiervon eins vom Hundert		150.394,77

1) Berechnung aufgrund der Haushaltsansätze in den drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III 0.2

Übersicht ^{)}
über die Schulden
1000 Euro
(§ 81 Abs. 2 KommHV)**

Markt Isen

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Kreditaufnahme	Sonst. Zugänge	Tilgung	Sonst. Abgänge	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		im Haushaltsjahr				
1	2	3	4	5	6	
1. Schulden aus Krediten von/vom						0
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						0
1.2. Land						0
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden						0
1.4. Zweckverbänden und dgl.						0
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich						0
1.6. Kreditmarkt (Bereich 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZV-KommGrPI)	11.155	4.350		1.053		14.452
Summe 1	11.155	4.350	0	1.053	0	14.452
davon entfallen auf Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-AllgZVKommGrPI-Nr. 3.3.).	1.145	730		539		1.336
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen						0
3. Äußere Kassenkredite				Zahlungen im Haushaltsjahr		0
4. Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	903	0	4	907	0	0

1) Die Angaben für wirtschaftliche und diesen durch Rechtsverordnungen gem. Art. 95 Abs. 4 GO gleichgestellte nichtwirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind zu Nrn. 1 (ohne Untergliederung), 3 und 4 jeweils in besonderen Abschnitten darzustellen.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III. 0.2

**) Die Verschuldung eines Kommunalunternehmens ist in einem besonderen Abschnitt anzugeben (siehe Erl. 4 und 5 zu Art. 98 GO).